

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Erste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 17/2014

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

23. Jahrgang/30. April 2014

Erste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 15. April 2014 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 5 bis 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6, § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 6 und § 10 a Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), in Verbindung § 7 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerHZVO) vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GVBl. S. 897), und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1

Die in Anlage 1 enthaltenen Neufassungen der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für Lehramtsmasterstudiengänge Nr. 1.3.1., 1.3.2. und 1.3.3. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Allgemeinen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

§ 2

(1) Die in Anlage 2 enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.1., 2.1.1.4., 2.1.1.20., 2.1.1.27., 2.1.1.29., 2.1.1.30., 2.1.1.35., 2.1.1.43., 2.1.1.57., 2.2.1.5., 2.2.1.6., 2.2.1.11., 2.2.1.12., 2.2.1.16., 2.2.1.19., 2.2.1.35., 2.2.1.36., 2.2.3.3.,

2.2.3.12. und 2.2.3.18. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Die in Anlage 2 enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.58., 2.2.1.55., 2.2.1.56., 2.2.4.11. und 2.2.4.12. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

(3) Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln bleiben auch nach Umbenennung eines Studienangebotes bis zu ihrer Änderung weiterhin anwendbar; dies gilt insbesondere für:

1. Nr. 2.2.1.42. für den Masterstudiengang Religion und Kultur / Religion and Culture,
2. Nr. 2.2.2.2. für das Lehramtsmasterstudium im Studienfach Agrar- und Gartenbauwissenschaften,
3. Nr. 2.2.3.1. für den Masterstudiengang Agrarökonomik/Agricultural Economics,
4. Nr. 2.2.3.9. für den Masterstudiengang Fish Biology, Fisheries and Aquaculture,
5. Nr. 2.2.3.10. für den Masterstudiengang Horticultural Sciences,
6. Nr. 2.2.3.20. für den Masterstudiengang Prozess- und Qualitätsmanagement in Landwirtschaft und Gartenbau und
7. Nr. 2.2.4.3. für den Masterstudiengang British Studies; Nr. 2.2.4.3. wird als Nr. 2.2.1.57. fortgeführt.

(4) Das Inhaltsverzeichnis des Anhangs wird nach Maßgabe der vorhergehenden Absätze angepasst.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

¹ Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 29. April 2014. Die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erfolgte am 30. April 2014 befristet bis zum 30. November 2014. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat am 22. April 2014 die Befristung ihrer Bestätigung der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2012 vom 24. August 2012) vom 23. August 2012 und 30. April 2013 über den 31. März 2014 hinaus bis zum 31. März 2015 verlängert. Sie hat am 22. April 2014 der Anwendung der Übergangsvorschrift des § 32 Absatz 2 BerHZVO zugestimmt.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

Lehramtsmasterstudiengänge: **Master of Education (60 oder 90 LP)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Die Lehramtsmasterstudiengänge sind konsekutive Studiengänge gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Diese Zugangs- und Zulassungsregeln gelten nicht für den Lehramtsmasterstudiengang mit dem Abschlussziel Master of Education Grundschulpädagogik, für den gesonderte fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln festgelegt sind.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in zwei Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fachwissenschaften – darunter ggf. auch das Fach Sonderpädagogik –, die im beantragten Studiengang als erstes und zweites Fach fortgeführt werden sollen. In jedem Studienfach müssen mindestens 60 ECTS-Credits an Fachwissenschaften (ohne Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften, insbesondere ohne fachdidaktische Inhalte, und ohne Studienabschlussarbeit) erworben worden sein. Ist eines der beiden Fächer das Fach Sonderpädagogik, müssen in diesem zwei Förderschwerpunkte enthalten sein.</p> <p>Die zulässigen Fachkombinationen bestimmen sich nach dem Berliner Lehrerbildungsrecht in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 1

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon: - in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und - in Schulpraktischen Studien mindestens 7 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Hierzu zählen Kenntnisse der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken der beiden Studienfächer, von Deutsch als Zweitsprache sowie Schulpraktische Studien. Erforderlich sind innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften Kenntnisse der fachdidaktischen Grundlagen der studierten Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Credits sowie die Absolvierung eines Schulpraktikums einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung im Umfang von mindestens 7 ECTS-Credits.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für Lehramtsmasterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

Lehramtsmasterstudiengänge: **Master of Education (Grundschulpädagogik)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Die Lehramtsmasterstudiengänge sind konsekutive Studiengänge gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Grundschulpädagogik und einer weiteren Fachwissenschaft im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Grundschulpädagogik und einer weiteren Fachwissenschaft, die im beantragten Studiengang als erstes und zweites Fach fortgeführt werden sollen. Es müssen jeweils mindestens 60 ECTS-Credits an Fachwissenschaften (ohne Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften, insbesondere ohne fachdidaktische Inhalte, und ohne Studienabschlussarbeit) – in Grundschulpädagogik darüber hinaus mit mindestens zwei von vier Lernbereichen (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder Musisch-ästhetische Erziehung) – erworben worden sein. Die zulässigen Fachkombinationen bestimmen sich nach dem Berliner Lehrerbildungsrecht in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 1

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon: - in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und - in Schulpraktischen Studien mindestens 7 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Hierzu zählen Kenntnisse der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken der beiden Studienfächer, von Deutsch als Zweitsprache sowie Schulpraktische Studien. Erforderlich sind innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften Kenntnisse der fachdidaktischen Grundlagen der studierten Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Credits sowie die Absolvierung eines Schulpraktikums einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung im Umfang von mindestens 7 ECTS-Credits.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für Lehramtsmasterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für

Lehramtsmasterstudiengänge: **Master of Education (120 LP)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Die Lehramtsmasterstudiengänge sind konsekutive Studiengänge gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Für bestimmte Studienfächer können ergänzende erweiterte Zugangsvoraussetzungen durch die jeweilige Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vorgesehen sein.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in zwei Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fachwissenschaften – darunter auch sonderpädagogische oder berufliche Fachrichtungen –, die im beantragten Studiengang als erstes und zweites Fach fortgeführt werden sollen. In jedem Studienfach müssen mindestens 60 ECTS-Credits an Fachwissenschaften (ohne Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften, insbesondere ohne fachdidaktische Inhalte, und ohne Studienabschlussarbeit) in Studiengängen erworben worden sein, die auch die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschlussziel eines Master of Education oder eines entsprechenden Studienabschlusses, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt an Gymnasien bzw. für die Lehrbefähigung in der Sekundarstufe II vermittelt werden, schaffen.</p> <p>Die zulässigen Fachkombinationen bestimmen sich nach dem Berliner Lehrerbildungsrecht in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 1

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften/ Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, davon: - in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer jeweils mindestens 5 ECTS-Credits und - in Schulpraktischen Studien mindestens 7 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Hierzu zählen Kenntnisse der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken der beiden Studienfächer, von Deutsch als Zweitsprache sowie Schulpraktische Studien. Erforderlich sind innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften Kenntnisse der fachdidaktischen Grundlagen der studierten Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Credits sowie die Absolvierung eines Schulpraktikums einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung im Umfang von mindestens 7 ECTS-Credits.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für Lehramtmasterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Agrarwissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Nachweis eines 8-wöchigen Vorpraktikums (312 Stunden Vollzeitäquivalent)
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis eines Praktikums in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb (Ausbildungsberufe der beruflichen Fachrichtung Agrarwissenschaften, dabei insbesondere „Landwirtin“ bzw. „Landwirt“ oder „Tierwirtin“ bzw. „Tierwirt“ oder „Fachkraft Agrarservice“) in der Bundesrepublik Deutschland im Umfang von mindestens 312 Zeitstunden. Entsprechende Praktika in Mitgliedsländern der Europäischen Union können anerkannt werden, wenn die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter hauptberuflich landwirtschaftlich in dem Betrieb tätig ist und der Betrieb von der Größe und Struktur her landwirtschaftliche Praktikumsmöglichkeiten bietet.</p> <p>Das Praktikum muss bis zum Beginn des Bewerbungssemesters den maßgeblichen Mindestumfang erreicht haben. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung der geforderte Mindestumfang noch nicht erreicht, kann – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – eine Zulassung allenfalls unter Vorbehalt bzw. eine vorläufige Immatrikulation ausgesprochen werden, wenn durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird, dass das Praktikum in Bezug auf den Mindestumfang vor Beginn des Bachelorstudiums abgeschlossen sein wird.</p> <p>Die entsprechende erfolgreich abgeschlossene Praktikantenprüfung im Bereich der beruflichen Fachrichtung Agrarwissenschaften entbindet von der Praktikumpflicht. Gleiches gilt im Falle der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich der beruflichen Fachrichtung Agrarwissenschaften. Die Praktikumpflicht kann entfallen, wenn ausreichende landwirtschaftliche Vorerfahrungen (beispielsweise auf einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb aufgewachsen) nachgewiesen werden.</p>
Nachweis:	<p>Bescheinigung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters über die bereits abgeschlossene bzw. bis zum Beginn des Bewerbungssemesters voraussichtlich abgeschlossene Durchführung des Praktikums, einschließlich der Dauer des Praktikums und der geleisteten Gesamtstunden sowie der Feststellung, dass das einschlägige Berichtsheft, herausgegeben vom Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup, bzw. ein äquivalentes Berichtsheft (beispielsweise ein von einer studentischen Fachschaft einer deutschen Agrarfakultät ausgegebenes Berichtsheft) vollständig geführt und die Angaben im Berichtsheft kontrolliert wurden. Das Berichtsheft ist nicht einzureichen. Werden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeleistete Praktikumszeiten geltend gemacht, muss die Bescheinigung darüber hinaus die notwendigen Angaben enthalten, um eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit treffen zu können (Angaben zur hauptberuflichen Tätigkeit der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters sowie zur Größe und Struktur des Betriebes und ob landwirtschaftliche</p>

Anlage 2

	<p>Praktikumsmöglichkeiten überhaupt im Betrieb geboten werden).</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits über einen einschlägigen Berufsabschluss verfügen, reichen stattdessen das Zeugnis der entsprechenden Berufsausbildung ein.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits über eine erfolgreich abgeschlossene Praktikantenprüfung verfügen, reichen stattdessen das Zeugnis bzw. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Prüfungsablegung ein.</p> <p>Liegen landwirtschaftliche Vorerfahrungen vor, ist dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen – die Bescheinigung soll Angaben entsprechend den regulären Praktikumsnachweisen, insbesondere zum geltend gemachten zeitlichen Umfang, der für den Erwerb der Vorerfahrung aufgewendet wurde, und zur näheren Art und zum Inhalt der einschlägigen Vorerfahrung enthalten.</p>
Bezugsquelle:	Diese Dokumente sind regelmäßig in der Einrichtung, in der die Berufsausbildung bzw. das Praktikum durchgeführt wurden, erhältlich.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Gartenbauwissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Nachweis eines 8-wöchigen Vorpraktikums (312 Stunden Vollzeitäquivalent)
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis eines Praktikums in einem anerkannten gärtnerischen Ausbildungsbetrieb (Ausbildungsberufe der beruflichen Fachrichtung Gartenbau, dabei insbesondere „Gärtnerin“ oder „Gärtner“) in der Bundesrepublik Deutschland im Umfang von mindestens 312 Zeitstunden. Entsprechende Praktika in Mitgliedsländern der Europäischen Union können anerkannt werden, wenn die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter hauptberuflich gartenbaulich in dem Betrieb tätig ist und der Betrieb von der Größe und Struktur her gärtnerische Praktikumsmöglichkeiten bietet.</p> <p>Das Praktikum muss bis zum Beginn des Bewerbungssemesters den maßgeblichen Mindestumfang erreicht haben. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung der geforderte Mindestumfang noch nicht erreicht, kann – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – eine Zulassung allenfalls unter Vorbehalt bzw. eine vorläufige Immatrikulation ausgesprochen werden, wenn durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird, dass das Praktikum in Bezug auf den Mindestumfang vor Beginn des Bachelorstudiums abgeschlossen sein wird.</p> <p>Die entsprechend erfolgreich abgeschlossene Praktikantenprüfung im Bereich der beruflichen Fachrichtung Gartenbau entbindet von der Praktikumpflicht. Gleiches gilt im Falle der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich der beruflichen Fachrichtung Gartenbau. Die Praktikumpflicht kann entfallen, wenn ausreichende gärtnerische Vorerfahrungen (beispielsweise auf einem gärtnerischen Haupterwerbsbetrieb aufgewachsen) nachgewiesen werden.</p>
Nachweis:	<p>Bescheinigung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters über die bereits abgeschlossene bzw. bis zum Beginn des Bewerbungssemesters voraussichtlich abgeschlossene Durchführung des Praktikums, einschließlich der Dauer des Praktikums und der geleisteten Gesamtstunden sowie der Feststellung, dass das einschlägige Berichtsheft, herausgegeben vom Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup, bzw. ein äquivalentes Berichtsheft (beispielsweise ein von einer studentischen Fachschaft einer deutschen Agrarfakultät ausgegebenes Berichtsheft) vollständig geführt und die Angaben im Berichtsheft kontrolliert wurden. Das Berichtsheft ist nicht einzureichen. Werden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeleistete Praktikumszeiten geltend gemacht, muss die Bescheinigung darüber hinaus die notwendigen Angaben enthalten, um eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit treffen zu können (Angaben zur hauptberuflichen Tätigkeit der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters sowie zur Größe und Struktur des Betriebes und ob gärtnerische Praktikumsmöglichkeiten überhaupt im Betrieb geboten werden).</p>

Anlage 2

	<p>Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits über einen einschlägigen Berufsabschluss verfügen, reichen stattdessen das Zeugnis der entsprechenden Berufsausbildung ein.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits über eine erfolgreich abgeschlossene Praktikantenprüfung verfügen, reichen stattdessen das Zeugnis bzw. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Prüfungsablegung ein.</p> <p>Liegen gärtnerische Vorerfahrungen vor, ist dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen – die Bescheinigung soll Angaben entsprechend den regulären Praktikumsnachweisen, insbesondere zum geltend gemachten zeitlichen Umfang, der für den Erwerb der Vorerfahrung aufgewendet wurde, und zur näheren Art und zum Inhalt der einschlägigen Vorerfahrung enthalten.</p>
Bezugsquelle:	Diese Dokumente sind regelmäßig in der Einrichtung, in der die Berufsausbildung bzw. das Praktikum durchgeführt wurden, erhältlich.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Grundschulpädagogik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Einschlägige berufspraktische Erfahrungen werden mit den nachfolgenden Auswahlpunktwerten versehen und können sich rangverbessernd auswirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher: 20 Auswahlpunktwerte, - für die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach Ausbildung: 4 Auswahlpunktwerte pro vollendetem Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit - die Anzahl hierfür zu erwerbender Auswahlpunktwerte wird auf 20 begrenzt, - für die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder einem vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder dem erfolgreichen aktiven Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr: 10 Auswahlpunktwerte - die Anzahl hierfür zu erwerbender Auswahlpunktwerte wird auf 10 begrenzt, - für die Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft: 2 Auswahlpunktwerte pro halbes Jahr - die Anzahl hierfür zu erwerbender Auswahlpunktwerte wird auf 8 begrenzt sowie - für Ferienlagerbetreuung: pro Ferienlager 1 Auswahlpunktwerte - die Anzahl hierfür zu erwerbender Auswahlpunktwerte wird auf 4 begrenzt. <p>Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.</p>

Anlage 2

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise und ähnliche Dokumente, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt. Diese werden mit dem angegebenen Gewicht multipliziert und die so ermittelten Werte addiert. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 70 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote werden hiervon 2 Punkte abgezogen. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,9, multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für einschlägige berufspraktische Erfahrung

Die erzielten Auswahlpunktwerte werden addiert und die Summe anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,1, multipliziert.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Informatik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Monostudienfach

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1.800 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in IT- oder IT-nahen Berufen.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Anlage 2

III. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Kernfach

Die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das Monostudienfach finden auf das Kernfach entsprechende Anwendung mit Ausnahme des Auswahlkriteriums „Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1800 Stunden“, welches durch das nachstehende Auswahlkriterium ersetzt wird.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in IT- oder IT-nahen Berufen.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Informationsmanagement & Informationstechnologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Monostudienfach

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1200 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1200 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in IT- oder IT-nahen Berufen bzw. Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen, Bibliotheken, Archiven oder vergleichbaren Einrichtungen.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Agrar- und Gartenbauwissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Nachweis eines 8-wöchigen Vorpraktikums (312 Stunden Vollzeitäquivalent)
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis eines Praktikums in einem anerkannten landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Ausbildungsbetrieb (Ausbildungsberufe der beruflichen Fachrichtung Agrarwissenschaften, dabei insbesondere „Landwirtin“ bzw. „Landwirt“ oder „Tierwirtin“ bzw. „Tierwirt“ oder „Fachkraft Agrarservice“; Ausbildungsberufe der beruflichen Fachrichtung Gartenbau, dabei insbesondere „Gärtnerin“ oder „Gärtner“) in der Bundesrepublik Deutschland im Umfang von mindestens 312 Zeitstunden. Entsprechende Praktika in Mitgliedsländern der Europäischen Union können anerkannt werden, wenn die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter hauptberuflich landwirtschaftlich oder gartenbaulich in dem Betrieb tätig ist und der Betrieb von der Größe und Struktur her landwirtschaftliche oder gärtnerische Praktikumsmöglichkeiten bietet.</p> <p>Das Praktikum muss bis zum Beginn des Bewerbungssemesters den maßgeblichen Mindestumfang erreicht haben. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung der geforderte Mindestumfang noch nicht erreicht, kann – vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen und, soweit erforderlich, einer positiven Auswahlentscheidung – eine Zulassung allenfalls unter Vorbehalt bzw. eine vorläufige Immatrikulation ausgesprochen werden, wenn durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird, dass das Praktikum in Bezug auf den Mindestumfang vor Beginn des Bachelorstudiums abgeschlossen sein wird.</p> <p>Die entsprechend erfolgreich abgeschlossene Praktikantenprüfung im Bereich der benannten beruflichen Fachrichtungen entbindet von der Praktikumpflicht. Gleiches gilt im Falle der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich der benannten beruflichen Fachrichtungen. Die Praktikumpflicht kann entfallen, wenn ausreichende landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Vorerfahrungen (beispielsweise auf einem landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Haupterwerbsbetrieb aufgewachsen) nachgewiesen werden.</p>
Nachweis:	<p>Bescheinigung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters über die bereits abgeschlossene bzw. bis zum Beginn des Bewerbungssemesters voraussichtlich abgeschlossene Durchführung des Praktikums, einschließlich der Dauer des Praktikums und der geleisteten Gesamtstunden sowie der Feststellung, dass das einschlägige Berichtsheft, herausgegeben vom Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup, bzw. ein äquivalentes Berichtsheft (beispielsweise ein von einer studentischen Fachschaft einer deutschen Agrarfakultät ausgegebenes Berichtsheft) vollständig geführt und die Angaben im Berichtsheft kontrolliert wurden. Das Berichtsheft ist nicht einzureichen. Werden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeleistete Praktikumszeiten geltend gemacht, muss die Bescheinigung darüber hinaus die notwendigen Angaben enthalten,</p>

Anlage 2

	<p>um eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit treffen zu können (Angaben zur hauptberuflichen Tätigkeit der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters sowie zur Größe und Struktur des Betriebes und ob landwirtschaftliche oder gärtnerische Praktikumsmöglichkeiten überhaupt im Betrieb geboten werden).</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits über einen einschlägigen Berufsabschluss verfügen, reichen stattdessen das Zeugnis der entsprechenden Berufsausbildung ein.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits über eine erfolgreich abgeschlossene Praktikantenprüfung verfügen, reichen stattdessen das Zeugnis bzw. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Prüfungsablegung ein.</p> <p>Liegen landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Vorerfahrungen vor, ist dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen – die Bescheinigung soll Angaben entsprechend den regulären Praktikumsnachweisen, insbesondere zum geltend gemachten zeitlichen Umfang, der für den Erwerb der Vorerfahrung aufgewendet wurde, und zur näheren Art und zum Inhalt der einschlägigen Vorerfahrung enthalten.</p>
Bezugsquelle:	Diese Dokumente sind regelmäßig in der Einrichtung, in der die Berufsausbildung bzw. das Praktikum durchgeführt wurden, erhältlich.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums durchgeführte praktische Tätigkeit im agrar- bzw. gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

Anlage 2

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Psychologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Wirtschaftspädagogik (Wirtschaftswissenschaften)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1.800 Stunden
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten in Betrieben/Unternehmen oder eine nicht-akademische kaufmännische Berufsausbildung.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Bibliotheks- und Informationswissenschaften oder verwandten Fächern
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil von nicht weniger als 60 ECTS-Credits in Bibliotheks- und Informationswissenschaften oder gleichwertiger Fächer. Hierzu zählen insbesondere: Bibliothekswissenschaft, Informationswissenschaft, Informationsmanagement, Informationsverarbeitung, Information Engineering, Informations- und Wissensmanagement, Bibliotheks- und Informationsmanagement, Bibliotheks- und Medienmanagement, Information und Multimedia, Information und Medien, Wirtschafts- und Fachinformation, Informationswirtschaft, Buchwissenschaft, Buchhandel/Verlagswirtschaft, Bibliothekswesen, Dokumentationswesen, Mediendokumentation, Medizinische Dokumentation, Biowissenschaftliche Dokumentation. Berücksichtigt werden können darüber hinaus der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst (gehobener nichttechnischer Dienst in der Bibliotheks- oder Archivverwaltung) und Vorbereitungsdienst für den höheren Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Mindestkompetenzen.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.

Anlage 2

Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - International English Language Testing System (IELTS): 5 - Cambridge First Certificate in English (FCE): A-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> • Internet-based Test: 87 • Paper-based Test: 560 - HU-Leistungsnachweis Stufe UNIcert® II (über mindestens 4 SWS): 2,7 (UNIcert® II-Zeugnis: mind. Note 3) - Test of English for International Communication TOEIC: 785 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p> <p>Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	65 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Anlage 2

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Schwerpunktbildung im vorangegangenen Studium – 90 ECTS-Credits in Bibliotheks- und Informationswissenschaften
Gewichtung:	15 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem der explizit in den Zugangsvoraussetzungen benannten Fächern im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Schwerpunktbildung im vorangegangenen Studium – 60 ECTS-Credits in Bibliotheks- und Informationswissenschaften
Gewichtung:	5 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem der explizit in den Zugangsvoraussetzungen benannten Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits, jedoch nicht mehr als 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Schwerpunktbildung im vorangegangenen Studium – 60 ECTS-Credits in Informatik
Gewichtung:	5 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach Informatik im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 5	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1.000 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.000 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Deutsch als Fremdsprache**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in germanistischer Linguistik oder in einem anderen Fach mit einem Schwerpunkt in der Linguistik
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in germanistischer Linguistik oder in einem anderen Fach mit einem Schwerpunkt in der Linguistik
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> - International English Language Testing System (IELTS): 5 - Cambridge First Certificate in English (FCE): A-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> • Internet-based Test: 87 • Paper-based Test: 560 - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® II (über mindestens 4 SWS): 2,7 (UNICert® II-Zeugnis: mind. Note 3) - Test of English for International Communication TOEIC: 785 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten

Anlage 2

	<p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p> <p>Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit einem Niveau über C1
Erläuterung:	Erforderlich sind herausragende Kompetenzen der deutschen Sprache auf einem über dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ liegenden Stand.
Nachweis:	<p>Erforderlich ist der Nachweis besonders hoher Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-3 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) bzw. einem TestDaF-Ergebnis (Test Deutsch als Fremdsprache) mit einer Summe von mindestens 18 Punkten der einzelnen TestDaF-Niveaus der vier Teilprüfungen, wobei zusätzlich jede Teilprüfung ein TestDaF-Niveau von mindestens 4 aufweisen muss. Als Nachweise können Zertifikate, Zeugnisse, Sprachdiplome oder vergleichbare Nachweise dienen. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung durch ein Schul- oder Hochschulabschlusszeugnis nachweisen, das der deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Als Hochschulabschluss kommt nur die erfolgreiche Absolvierung eines deutschsprachigen Studienganges mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG in Frage.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	55 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Germanistische Linguistik
Gewichtung:	35 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach Germanistische Linguistik kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil von nicht weniger als 60 ECTS-Credits in einem sozialwissenschaftlichen oder sonstigen geisteswissenschaftlichen Fach.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung innerhalb der letzten 5 Jahre
Gewichtung:	49 vom Hundert

Anlage 2

<p>Erläuterung:</p>	<p>Berufspraktische Erfahrung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung innerhalb der letzten 5 Jahre kann sich unterschiedlich stark rangverändernd auswirken; maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden, 2. Einschlägige Lehrtätigkeit auf Basis von Lehraufträgen im Umfang von nicht weniger als 180 Zeitstunden oder 3. Praktikum in einer Erwachsenen-/Weiterbildungseinrichtung im Umfang von nicht weniger als 160 Zeitstunden. <p>Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Erfahrung muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindert die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Die Zuordnung zum Bereich 1 kann erfolgen, wenn im Rahmen einer Berufstätigkeit in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder der Personalentwicklung erworbene berufspraktische Erfahrungen nachgewiesen werden, die mindestens einen Umfang von insgesamt nicht weniger als 1.800 Zeitstunden erreicht haben.</p> <p>Die Zuordnung zum Bereich 2 kann erfolgen, wenn Lehraufträge oder qualitativ vergleichbare Lehrtätigkeit bei verschiedenen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder der Personalentwicklung tätigen Einrichtungen nachgewiesen werden, die mindestens einen Umfang von insgesamt nicht weniger als 180 Zeitstunden erreicht haben. Der Berechnung der Zeitstunden liegt folgende Formel zugrunde, da Nachweise der Arbeitgeber zu Lehraufträgen sich in der Regel nur auf die Lehrstunden, aber nicht auf die Vor- und Nachbereitungszeit beziehen: absolute Anzahl der abgehaltenen Lehrstunden der jeweiligen Veranstaltung multipliziert mit dem Faktor 3. Wird die Vor- und Nachbereitungszeit im Nachweis des Arbeitgebers gesondert ausgewiesen, ist diese Berechnungsformel nicht anzuwenden.</p> <p>Die Zuordnung zum Bereich 3 kann erfolgen, wenn Praktika bei Weiterbildungseinrichtungen oder Weiterbildungsabteilungen von Unternehmen nachgewiesen werden, die mindestens einen Umfang von nicht weniger als 160 Zeitstunden erreicht haben.</p> <p>Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber die Voraussetzungen für die Zuordnung zu mehr als einem der benannten Bereiche, erfolgt die Zuordnung zu demjenigen Bereich, der das für die Auswahlentscheidung günstigere Ergebnis, d.h. die bessere fiktive Teilnote, erzielt. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzung für keinen der benannten Bereiche erfüllen, wird eine fiktive Teilnote von 4,0 berücksichtigt.</p>
<p>Nachweis:</p>	<p>Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung über Art der Tätigkeit und Umfang (mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden). Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p>
<p>Bezugsquelle:</p>	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
<p>Form:</p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Für das Auswahlkriterium „Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung innerhalb der letzten 5 Jahre“ (Auswahlkriterium 2) wird eine fiktive Teilnote nach dem nachfolgenden Notenschlüssel vergeben:

Für den Bereich 1 „Einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden“ wird die Note 1,0 vergeben.

Für den Bereich 2 „Einschlägige Lehrtätigkeit auf Basis von Lehraufträgen im Umfang von nicht weniger als 180 Zeitstunden“ wird die Note 2,0 vergeben.

Für den Bereich 3 „Praktikum in einer Erwachsenen-/Weiterbildungseinrichtung im Umfang von nicht weniger als 160 Zeitstunden“ wird die Note 3,5 vergeben.

Kann keine Zuordnung zu einem der vorgenannten Bereiche erfolgen, wird die Note 4,0 vergeben.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 ZSP-HU einfließt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Erziehungswissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Mindestens 40 der insgesamt 50 ECTS-Credits der erweiterten Zugangsvoraussetzungen Spezielle Kenntnisse 1 und 2 sind aus Modulen oder äquivalenten Leistungen nachzuweisen; die übrigen 10 ECTS-Credits können auch durch die Abschlussarbeit des für den Zugang geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums nachgewiesen werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Erziehungswissenschaften oder einem verwandtem Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Erziehungswissenschaften oder einem fachverwandten Abschluss, d.h. in einem Studiengang mit einem erziehungswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in quantitativen und qualitativen Methoden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind grundlegende Kenntnisse zu unterschiedlichen Ansätzen quantitativ und qualitativ orientierter erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Forschung sowie die Fähigkeit, einschlägige Forschungsergebnisse auf dieser Grundlage einzuschätzen. Qualitative Forschungsmethoden: Theoretische Grundlagen und methodologische Konsequenzen unterschiedlicher qualitativer Methoden; grundlegende Formen von Daten und Datenerhebung; grundlegende Auswertungsverfahren Quantitative Forschungsmethoden: Grundlegende Konzepte der univariaten und bivariaten Deskriptivstatistik; Stichprobenziehung und Umgang mit der Unsicherheit bei der Abbildung von Populationsparametern; inferenzstatistische Verfahren für einfache korrelative, experimentelle und quasi-experimentelle Studiendesigns; Kriterien zur Beurteilung von Erhebungsverfahren
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.

Anlage 2

3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.
----------------------------------	--

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	<p>Kenntnisse in mindestens vier der folgenden sieben Bereiche im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS-Credits:</p> <p>1. Bildungstheorie und Bildungsforschung, 2. Historische und Kulturwissenschaftliche Bildungsforschung, 3. Internationale und Vergleichende Erziehungswissenschaft, 4. Bildungssystem, Bildungspolitik und empirische Bildungsforschung, 5. Empirische Schul- und Unterrichtsforschung, 6. Erwachsenenbildung/Weiterbildung, 7. Berufsbildungsforschung</p>
Erläuterung:	<p>Grundlegende Kenntnisse in vier der genannten sieben Bereiche sind notwendige Voraussetzungen für den Zugang zum hier angebotenen Master.</p> <p>Im <i>Bereich 1</i>, in dem die Allgemeine Erziehungswissenschaft federführend ist, geht es um begriffliche, theoretische und methodologische Ansätze in den Erziehungswissenschaften sowie die impliziten wie expliziten theoretischen und methodologischen Voraussetzungen quantitativ- und qualitativ-empirischer Forschung in ihrem Verhältnis zum Gegenstands- oder Phänomenbereich Bildung und Erziehung und zur pädagogischen Praxis.</p> <p>Im <i>Bereich 2</i>, in dem die Historische Bildungsforschung federführend ist, geht es um die Voraussetzungen, Methoden und Ergebnissen Historischer und Kulturwissenschaftlicher Bildungsforschung, insbesondere mit Blick auf die Analyse und die kritische Reflexion historischer und kulturwissenschaftlicher Forschungsdesigns sowie die Einordnung von Forschungsthemen und -traditionen.</p> <p>Im <i>Bereich 3</i>, in dem die Vergleichende Erziehungswissenschaft federführend ist, geht es um Themen, Theorien und Arbeitsweisen der Internationalen und Vergleichenden Erziehungswissenschaft. Dazu gehören beispielsweise die den nationalen Rahmen überschreitenden Dimensionen von Bildung und Erziehung sowie deren gleichzeitige national-, regional- oder lokalspezifische Rezeption und Appropriation.</p> <p>Im <i>Bereich 4</i>, in dem die Erziehungswissenschaftliche Forschung zum Tertiären Bildungsbereich federführend ist, geht es um Trends, Probleme und Herausforderungen von Bildungsentwicklung, um bildungspolitische Konzepte und Strategien im Umgang mit diesen Entwicklungen sowie um diesbezügliche Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung, insbesondere mit Blick auf den Hochschulbereich.</p> <p>Im <i>Bereich 5</i>, in dem die Systematische Didaktik und Unterrichtsforschung federführend ist, geht es um Lehr-Lernprozessen sowie um Möglichkeiten ihrer Förderung in pädagogischen Kontexten, beispielsweise mit Blick auf die Differenzierung und Förderung fremd- und selbstgesteuerter Lernprozesse.</p> <p>Im <i>Bereich 6</i>, in dem die Erwachsenen- und Weiterbildung federführend ist, geht es um unterschiedliche Fragen der Erwachsenen- und Weiterbildungstheorie und des lebensbegleitenden Lernens. Beispiele sind: Felder der Erwachsenenbildung, Beratung, Lernarrangements, Institutionalentwicklung, einschlägige bildungspolitische Konzepte, Forschungsbefunde zum lebenslangen Lernen innerhalb und außerhalb von Bildungsinstitutionen, institutionalisiertes Lernen Erwachsener in Weiterbildungsinstitutionen.</p> <p>Im <i>Bereich 7</i>, in dem die Wirtschaftspädagogik federführend ist, geht es um zentrale Anwendungs- und Handlungsfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Dazu gehören unter anderem berufliche Bildungs- und Qualifizierungsprozesse im internationalen Kontext im Rahmen vielfältiger gesellschaftlicher, politischer, ökonomischer und ökologischer Einflüsse.</p>

Anlage 2

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Schule oder Kultur.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **European History**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geisteswissenschaftlichen Fach.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz mit Niveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,7 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - UNICert® III-Leistungsnachweis über 4 SWS: 2,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits

Anlage 2

	<ul style="list-style-type: none"> - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - London Chamber of Commerce and Industry LCCI - Business English Level 3 with distinction / Level 4 Pass <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Die Erfüllung des Kriteriums ist ebenfalls gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums an einer englischsprachigen Hochschule absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde und dies durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegt wird. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss an einer englischsprachigen Schule ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache mit Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren lebenden Fremdsprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. In Betracht kommen insbesondere solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Fach Geschichte erforderlich sind, etwa Französisch, Italienisch oder Spanisch. Weitere Fremdsprachen, die Berücksichtigung finden können, sind: Portugiesisch, Russisch, Polnisch, Albanisch, Bosnisch/ Kroatisch/ Serbisch/ Slowenisch/ Makedonisch, Rumänisch, Bulgarisch, Griechisch, Türkisch, Ungarisch, Tschechisch/Slowakisch sowie die nordeuropäischen Sprachen.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache die weitere Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens einen Teil des vorherigen Studiums an einer Hochschule in dieser weiteren Fremdsprache absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde und dies durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegt wird. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss an einer Schule in dieser Fremdsprache ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Niveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweis erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.

Anlage 2

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Fach Geschichte im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits
Gewichtung:	20 vom Hundert
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

IV. Besondere Regelungen bei Mehrfachbewerbungen

Bei Bewerbungen an mehreren der am Programm beteiligten Hochschulen gilt:

Wer von einer Hochschule abgelehnt wurde, kann sich im gleichen Jahr an keiner weiteren Hochschule für diesen Studiengang bewerben. Bei erfolgter Zulassung zum Studiengang werden alle weiteren Bewerbungen für diesen Studiengang an anderen Hochschulen hinfällig.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Geschichtswissenschaften**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Geschichte
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Vormoderner Geschichte (Alter Geschichte/Mittelalterlicher Geschichte) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in Alter/Mittelalterlicher Geschichte erwartet. Diese Kenntnisse umfassen wesentliche Merkmale der beiden Epochen. Sie schließen die in der Alten/Mittelalterlichen Geschichte angewendeten Theorien und Methoden historischer Forschung ein.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Moderner Geschichte im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in Neuerer/Neuester Geschichte erwartet. Diese Kenntnisse umfassen wesentliche Merkmale der beiden Epochen. Sie schließen die in der Neueren/Neuesten Geschichte angewendeten Theorien und Methoden historischer Forschung ein.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - International English Language Testing System (IELTS): 5 - Cambridge First Certificate in English (FCE): A-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> • Internet-based Test: 87 • Paper-based Test: 560 - HU-Leistungsnachweis Stufe UNIcert® II (über mindestens 4 SWS): 2,7 (UNIcert® II-Zeugnis: mind. Note 3) - Test of English for International Communication TOEIC: 785 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p> <p>Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums an einer englischsprachigen Hochschule absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss an einer englischsprachigen Schule ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren Fremdsprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. In Betracht kommen insbesondere sowohl alte (insbesondere Latein, aber auch Griechisch) als auch solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Fach Geschichte erforderlich sind, etwa Französisch, Italienisch oder Spanisch. Im Falle der Sprachen Latein bzw. Griechisch ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums oder Griechischkenntnissen im Umfang mindestens des Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, erforderlich.

Anlage 2

Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache auch die weitere Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Im Falle der Sprachen Latein bzw. Griechisch: Zeugnis über das bestandene Latinum bzw. Graecum oder gleichwertiger Nachweis; andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Gewichtung des Studienfachs Geschichte
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach Geschichte im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mittelalterliche Geschichte**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss mit geschichtlicher Profilbildung
Erläuterung:	Erforderlich ist: - entweder der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits - oder der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geisteswissenschaftlichen Fach mit speziellen Kenntnissen in Mittelalterlicher Geschichte und Kultur im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Latein oder Kenntnisse einer anderen alten Sprache oder Kenntnisse einer anderen älteren Sprachstufe
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums oder eines entsprechenden Leistungsstandes einer anderen alten Sprache (z. B. Griechisch oder Hebräisch) gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, bzw. entsprechender Regelungen für das Hebraicum bzw. der Nachweis einer anderen älteren Sprachstufe (z.B. alt- oder mittelhochdeutsch, altfranzösisch, altspanisch, altisländisch, altnorwegisch oder altschwedisch) in Form von Leistungsnachweisen im Umfang von 15 ECTS-Credits (aus den entsprechenden Philologien z.B. Germanistik, Romanistik, Skandinavistik). Die nachgewiesenen Kenntnisse müssen mindestens dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ entsprechen.
Nachweis:	Zeugnis über das bestandene Latinum bzw. Graecum oder gleichwertiger Nachweis; andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand bzw.

Anlage 2

	einen hinreichenden Kenntnisstand einer anderen Sprache belegen (vgl. Beschreibung der Zugangsvoraussetzung).
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer lebenden Fremdsprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer lebenden Fremdsprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Gemeint sind solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Bereich Geschichte erforderlich sind, etwa Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Norwegisch, Schwedisch u.a.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache die geltend gemachte Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis über besondere Schwerpunktsetzung
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	Die innerhalb des vorangegangenen absolvierten Studienganges vorgenommene besondere Schwerpunktsetzung bei den Studienleistungen im Umfang von mind. 20 ECTS-Credits oder die im Rahmen berufsqualifizierender Praktika (mind. 300 Stunden) verstärkte Beschäftigung mit mediävistischen Arbeitsfeldern (mittelalterliche Geschichte und verwandte Fächer wie Kunstgeschichte des Mittelalters, mittelalterliche Philosophie, mittelalterliche Philologie, mittelalterliche sowie ur- und frühgeschichtliche Archäologie u.ä.) kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Formlose Auflistung der besonderen Studienleistungen; formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden.

Anlage 2

Bezugsquelle:	Selbstauskunft über die Studienleistungen im Rahmen der Bewerbung. Bescheinigungen über die geleisteten Praktika werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Moderne Europäische Geschichte**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Geschichte
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Vormoderner Geschichte (Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in Alter/Mittelalterlicher Geschichte nachgewiesen werden. Diese Kenntnisse umfassen wesentliche Merkmale dieser Epoche. Sie schließen die in der Alten/Mittelalterlichen Geschichte angewandten Theorien und Methoden historischer Forschung ein.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Moderner Geschichte im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in Neuerer/Neuester Geschichte nachgewiesen werden. Diese Kenntnisse umfassen wesentliche Merkmale dieser Epoche. Sie schließen die in der Neueren/Neuesten Geschichte angewandten Theorien und Methoden historischer Forschung ein.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2

Anlage 2

Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - International English Language Testing System (IELTS): 5 - Cambridge First Certificate in English (FCE): A-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> • Internet-based Test: 87 • Paper-based Test: 560 - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® II (über mindestens 4 SWS): 2,7 (UNICert® II-Zeugnis: mind. Note 3) - Test of English for International Communication TOEIC: 785 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums an einer englischsprachigen Hochschule absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss an einer englischsprachigen Schule ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer lebenden Fremdsprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Gemeint sind solche lebenden Fremdsprachen, die nach allgemeiner Erfahrung für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums im Bereich Geschichte erforderlich sind, etwa Französisch, Italienisch oder Spanisch.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache die geltend gemachte Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Fach Geschichte im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Geschichte mit geschichtswissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Betriebswirtschaftslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 120 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (inklusive methodischen Fachgebieten und wirtschaftlich relevanten Gebieten des Rechts).
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Mikroökonomik/Mikroökonomie).</p> <p>Das Fachgebiet Ökonometrie umfasst dabei vor allem Interpretation und Schätzen von Parametern sowie Hypothesentests im multiplen linearen Modell (auch unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen von den Standardannahmen).</p> <p>Das Fachgebiet Mikroökonomik/Mikroökonomie als methodisches Fachgebiet beinhaltet dabei vor allem grundlegende wirtschaftstheoretische Ansätze, die die Theorie der Präferenzen, Haushalts- und Unternehmenstheorie sowie die Theorie des Marktgleichgewichts mit Hilfe von mathematischen Methoden analysieren.</p>
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz mit Niveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,7 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - UNICert® III-Leistungsnachweis über 4 SWS: 2,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Die Erfüllung des Kriteriums ist ebenfalls gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums an einer englischsprachigen Hochschule absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde und dies durch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegt wird. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss an einer englischsprachigen Schule ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse der deutschen Sprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuföhrenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE oder GMAT oder Ersatzbewertung
Gewichtung:	49 vom Hundert
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen. Falls keine Testergebnisse eingereicht werden, erfolgt die Punktevergabe auf Basis des Umfangs und der Qualität der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Mikroökonomik). Sollten die GRE- bzw. GMAT-Ergebnisse zu einem schlechteren Punkteergebnis führen als eine Bewertung auf Grundlage der erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten des vorangegangenen Studiums, wird die Rangposition auf Grundlage der erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten des vorangegangenen Studiums bestimmt.
Nachweis:	Bescheinigung über das Testergebnis des GRE oder GMAT oder die Ersatzbewertung
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen als Teilnoten ermittelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die gewichtete Durchschnittsnote beider Teilnoten bestimmt. Hierbei wird die Teilnote für den Grad der Qualifikation (Abschlussnote) zu 51% und die Teilnote des Testergebnisses zu 49% gewichtet.

aa. Teilnote für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Die Teilnote entspricht der (vorläufigen) Abschlussnote mit einer Nachkommastelle. Falls mehr als eine Nachkommastelle im Zeugnis angegeben ist, wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt. Nachfolgende Nachkommastellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

bb. Teilnote für das Testergebnis (Auswahlkriterium 2)

Wird ein GRE-Testergebnis angegeben, erfolgt eine Umrechnung in eine GMAT Total Score. Dabei wird die GRE Verbal Reasoning Score mit 0,472 multipliziert. Die GRE Quantitative Reasoning Score wird mit 0,623 multipliziert. Beide Werte werden addiert und von der Summe wird 82,27 abgezogen. Ein GRE-Score neuen Typs (130-170 Punkte) wird hierfür anhand der offiziellen Umrechnungstabelle in einen GRE-Score alten Typs (200-800 Punkte) überführt.

Der GMAT Total Score (GMATS) wird gemäß folgender Formel in eine Teilnote (TN) überführt.

$$TN = (4 - 3 * (GMATS - 400)) / 400$$

Falls der GMAT Total Score unter 400 liegt, wird als Teilnote 4,0 angesetzt.

Wird kein Testergebnis vorgelegt, vergibt die Zugangskommission auf Basis des Umfangs und der Qualität der nachgewiesenen bisherigen Studienleistungen in den methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Mikroökonomik) eine Teilnote. Diese basiert auf der ECTS-gewichteten Durchschnittsnote der methodischen Fachgebiete. Dieser Notenwert wird um 0,3 Notenpunkte erhöht, wenn keine Veranstaltung im Bereich Ökonometrie nachgewiesen wird. Falls weniger als 30 ECTS im Bereich methodische Fachgebiete nachgewiesen wurden, erhöht sich die Teilnote um weitere 0,3 Notenpunkte. Falls die resultierende Teilnote größer als 4,0 ist, wird sie auf 4,0 gesetzt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Integrated Natural Resource Management**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem für die Interaktion menschlicher Gesellschaften und natürlicher Ressourcen, d.h. deren Analyse, Management, Nutzung und Schutz, relevanten Fach
Erläuterung:	<p>Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem für die Interaktion menschlicher Gesellschaften und natürlicher Ressourcen, d.h. deren Analyse, Management, Nutzung und Schutz, relevanten Fach mit mindestens 50 ECTS-Credits in diesem Fach; hierzu zählen zum Beispiel aus dem Bereich „Naturwissenschaften und Verfahren/Technologien der Ressourcennutzung“: Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie oder Geografie sowie aus dem Bereich „Gesellschaftswissenschaften im weiteren Sinne“: Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Soziologie oder Politikwissenschaften.</p> <p>Abschlüsse in anderen Fächern können ebenfalls anerkannt werden, wenn sie als gleichwertig betrachtet werden können. Eine Gleichwertigkeit wird in der Regel angenommen, wenn in studiengangsrelevanten Schwerpunkten (Bereich „Naturwissenschaften und Verfahren/Technologien der Ressourcennutzung“ oder Bereich „Gesellschaftswissenschaften im weiteren Sinne“) Mindestkompetenzen im Umfang von 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Im Bereich „Naturwissenschaften und Verfahren/Technologien der Ressourcennutzung“ sind in diesem Fall theoretische und konzeptionelle Grundkenntnisse in den Natur- und Geowissenschaften, vorzugsweise Agrar-/Gartenbau-/Forstwissenschaften, Ökologie und Umweltwissenschaften, im Bereich „Gesellschaftswissenschaften im weiteren Sinne“ theoretische und konzeptionelle Grundkenntnisse in angewandter Ökonomie, Soziologie und Politikanalyse, vorzugsweise Agrar-/Gartenbau-/Forstökonomie, Ökologische Ökonomie und Umweltökonomie nachzuweisen.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau. Die Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann wie folgt nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Die Erfüllung des Kriteriums ist ebenfalls gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass bereits ein vollständig englischsprachiges Studium erfolgreich absolviert wurde.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“, bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und gegebenenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematisch-statistischen sowie natur- und sozialwissenschaftlichen Methoden im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in Bereichen wie Mathematik, Statistik, Geostatistik, Ökonometrie, Biometrie und/oder Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von 10 ECTS-Credits erwartet.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Geographie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Geographie oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Physische Geographie, Biogeographie, Umweltwissenschaften, Geoökologie, Landschaftsökologie
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Lehrgebiet Statistik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits sowie Geomatik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Statistik sowie im Bereich Geomatik nachgewiesen werden. Die Kenntnisse der Geomatik müssen u.a. Inhalte der Geofernerkundung und der Geoinformationsverarbeitung umfassen.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - International English Language Testing System (IELTS): 5 - Cambridge First Certificate in English (FCE): A-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> • Internet-based Test: 87 • Paper-based Test: 560 - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® II (über mindestens 4 SWS): 2,7 (UNICert® II-Zeugnis: mind. Note 3) - Test of English for International Communication TOEIC: 785 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p> <p>Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Anlage 2

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Besondere Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	<p>Der Umfang der Studieninhalte nachfolgend aufgeführter Studienfächer des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses werden nach dem untenstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt: Klimatologie, Geomorphologie, Bodenkunde, Biogeographie, Hydrologie, Landschaftsökologie, Geobotanik, Geoökologie, Statistik, Geo- bzw. Bio-Geo-Modellierung, Erd-/ Umweltsystemmodellierung, Geomatik sowie Fächer mit vergleichbaren Inhalten.</p> <p>Die Anzahl der ECTS-Credits aller genannten Fächer wird über folgenden Schlüssel in ein Notensystem überführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab 80 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben; - ab 61 bis weniger als 80 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0; - ab 41 bis weniger als 61 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0; - für weniger als 41 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufliche Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktika werden nicht anerkannt. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Klassische Archäologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Dyslexie und Dyskalkulie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU: Der Studiengang wird in Kooperation mit der Johann Wilhelm Klein-Akademie Würzburg GmbH (gemeinnützig) durchgeführt.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer anerkannten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden bzw. das Ausbildungsabschlusszeugnis, aus dem die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang hervorgehen bzw. ableitbar sind. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Ausbildungsabschlusszeugnisse werden regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Anlage 2

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Berufstätigkeit
Gewichtung:	Bis zu 12 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Einzureichen ist eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und ggf. den Bezügen zur Dyslexie- und/oder Dyskalkulietherapie hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Fachliche Ausrichtung des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	Bis zu 3 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung wirkt sich die fachliche Ausrichtung eines vorangegangenen berufsqualifizierenden Abschlusses rangverbessernd aus.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 30 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 30 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr ein Auswahlpunkt weniger (1,1 = 29 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für Zeiten der Berufspraxis

Je abgeschlossenem Berufsjahr wird ein Auswahlpunkt vergeben - als Berufsjahr gilt eine Berufstätigkeit im Umfang von 1.800 Zeitstunden. Es werden nur Zeiten einer Berufstätigkeit berücksichtigt, die vor dem Beginn des jeweils maßgeblichen Bewerbungszeitraumes liegen. Die Anzahl der für das Auswahlkriterium 2 zu erwerbenden Punkte wird auf sechs begrenzt. Auch im Falle von Teilzeitbeschäftigungen werden nur volle Punkte und nur pro erreichter Zeitstundenanzahl vergeben. Bei einschlägiger Berufstätigkeit mit Bezügen zur Dyslexie- und/oder Dyskalkulietherapie verdoppelt sich der Punktwert für jedes entsprechende abgeschlossene Berufsjahr - in diesem Falle können statt sechs bis zu zwölf Punkte erworben werden.

cc. Auswahlpunkte für die fachliche Ausrichtung des vorangegangenen Studiums

Kann der erfolgreiche Erwerb eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem das zu Grunde liegende Studium aufgrund seiner überwiegenden Bedeutung prägende Studienfach der Psychologie, Linguistik, Heil- und Sonderpädagogik oder Logopädie/Sprachtherapie nachgewiesen werden, gehen drei Auswahlpunkte in die Bewertung ein. Entsprechendes gilt für eine fachlich-einschlägige Lehramtsausbildung. Im Übrigen wird für jeden erfolgreich erworbenen Hochschulabschluss ein Punkt berücksichtigt. Ausstehende Abschlüsse finden keine Berücksichtigung. Die Anzahl der für das Auswahlkriterium 3 zu erwerbenden Punkte wird auf drei begrenzt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Open Design**

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch die Universidad de Buenos Aires (Argentinien) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

Die Zulassungsentscheidung der Universidad de Buenos Aires (Argentinien) wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung erfüllt haben, finden § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 ZSP-HU keine Anwendung; es gilt § 10 Absatz 5a BerlHG mit der Maßgabe, dass diese nur unter dem Vorbehalt und nur vorläufig zugelassen werden, dass sie den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung spätestens bis zum Beginn des 2. Semesters des begehrten Masterstudiengangs – also vor Aufnahme des Auslandsstudiums – nachweislich bestanden haben.

Im Status der vorläufigen Immatrikulation können Studierende Lehrveranstaltungen der Module 5, 6 und 7 besuchen und die dazu gehörigen Modulabschlussprüfungen absolvieren.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden die von der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß der jeweils gültigen Satzung über das Studienangebot bzw. die Zulassungszahlen bzw. der diese ersetzenden oder ergänzenden Satzung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin) zu vergebenden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich Kompetenzen der englischen Sprache auf einem bestimmten Niveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ rangverändernd auswirken.

Anlage 2

<p>Nachweis:</p>	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2 kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 3,0 - International English Language Testing System (IELTS): 5,0 - Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Niveau C1 kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn ein Leistungsstand der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) von durchschnittlich mindestens 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder von durchschnittlich mindestens 13 Punkten im Grundkurs Englisch bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Niveau C2 kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® III-Zertifikat: 1,3 - UNICert® IV-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 8,0 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 110 o Paper-based Test: 627 - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens A in allen Fertigkeiten <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein</p>
-------------------------	---

Anlage 2

	nachgewiesener Hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger (1,1 = 58 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für Englische Sprachkompetenz

Ab einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau werden 20, für ein aus dem Niveau C1 abgeleiteten Niveau werden 30 und für ein aus dem Niveau C2 abgeleiteten Niveau werden 40 Auswahlpunkte vergeben. Es wird nur das höchste erreichte und nachgewiesene Niveau berücksichtigt. Für ein unterhalb dem aus dem Niveau B2 abgeleiteten Mindestniveau liegenden Sprachniveau werden keine Auswahlpunkte vergeben.

d. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 1. März eines jeden Jahres. Bewerbungen sind nur in deutscher Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Juristische Fakultät.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (150 LP)**

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird durch die Tongji-Universität Shanghai (China) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

Die Zulassungsentscheidung der Tongji-Universität Shanghai (China) wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin – auch in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 ZSP-HU, insbesondere dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache – anerkannt, § 5 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU.